

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichne-

rischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhal-

tung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden

Schillingen, den

Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Schillingen, den

Markus Franzen, Ortsbürgermeister

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Schillingen, den

die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am ......geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Schillingen, den

Markus Franzen, Ortsbürgermeister

## 2.1.3 Anlagen der Außenwerbung 1 Bauplanungsrechtliche Festsetzunge Werbeanlagen sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Sie dürfen nur an Haus oder Grundstückseingängen angebracht werden. Die maximal 1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO) oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig. 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA (§ 4 BauNVO I.V. mlt § 1 Abs. 6 BauNVO) Parabolspiegel bzw. Satellitenempfangsantennen sind farblich an ihre Hintergrundfläche Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 9 wird bestimmt: Zulässig sind 2.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke Wohngebaude (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO) 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften 2.2.1 Vorgärten sowie nicht störende Handwerksbetrieb Die Flächen zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie(Vorgärten) 3. Anlagen für gesundheitliche Zwecke. dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Die nichtüberbauten Flächen Die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, der bebauten Grundstücke sind zwingend zu begrünen und zu bepflanzen sowie dauerhaft soziale und sportliche Zwecke sowie die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zu pflegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung $^{5}$ benötigt werden, siehe auch planungsrechtliche Festsetzung unter Punkt 1.6.1. 1.2 Maß der baulichen Nutzung 2.2.2 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB j.V. mjt §§ 16 bjs 20 BauNVO) (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO) Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone über die Sofern Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen mit Hecken ausgeführt werden, so sind Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen i.V. mit der Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen festgesetzt. hierfür ausschließlich standortgerechte, heimische laubtragende Hecken gemäß Artenliste im Anhang (siehe Punkt 3) zu verwenden. Gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. 1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen i.V. mit Festsetzung 1.2.2-Höhenlage der Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1.50 m zulässig und als begrünte Mauer oder in baulichen Anlagen Naturstein auszuführen. Sofern das Abstützen größerer Höhen erforderlich ist sind (§18 Absatz 1 BauNVO) gestaffelte Mauern anzulegen mit einem Zwischenraum (Terrasse) von mindestens 1.0 m) Es wird die maximale Trauf- und maximale Firsthöhe festgesetzt. Ergänzend zum Eintrag 2.2.3 Müllbehälter und technische Anlagen in den Nutzungsschablonen wird Folgendes festgesetzt • Unterer Bezugspunkt: Für die Bestimmung der maximalen Trauf- und Firsthöhen ist Private bewegliche Müllbehälter sowie technische Anlagen sind so auf den Grundstücken unterzubringen, dass sie vom offentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden Obere Bezugspunkte sind: - Bei der Traufhöhe der Schnittpunkt der Wand mit der außeren Dachhaut 2.3 Zahl der notwendigen Stellplätze - Bei der Firsthöhe das maximale Maß der Oberkante der Dachkonstruktion (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V. mit § 47 LBauO) - Bei versetzten Pultdächern gilt als maximale Höhe die Höhe der oberen Traufe. Ergänzend wird für die allgemeinen Wohngebiete WA7 und 8 die maximale sichtbare Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, dass je Wohneinheit mindestens ein Stellplatz, ab einer Große von zwei Zimmern aufwärts mindestens 2 Stellplätze Die festgesetzte maximal sichtbare 'Wandhöhe' (WH) wird definiert als das senkrecht (Stellplätze, Carports oder Garagen) auf dem Grundstück oder in sonstiger Weise öffentlich rechtlich gesichert herzustellen sind<sup>7</sup>. Für sonstige zulässige Nutzungen werden auf der jeweiligen Wand gemessene Maß zwischen dem Schnittpunkt der Wand mit die in der Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 20008 angeführten Richtzahlen dem angelegten Gelände als unterem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Wand mit der außeren Dachhaut als oberem Bezugspunkt. (Untergrenzen) als Mindestzahl der nachzuweisenden Stellplätze festgesetzt. Die maximal sichtbare 'Wandhöhe' (WH) darf 8,0 m an keiner Stelle des Gebäudes 3 Anhang: Artenliste und Pflanzqualitäten überschreiten. Wände unter Giebelflächen sind hierbei nicht mitzurechnen Zur Umsetzung der unter Punkt 1.6. 1.7. 1.8 und 1.11 genannten Verpflichtungen zum Entsprechende Geländedarstellungen (vorhandenes und geplantes Gelände) sind dem Bauantrag beizufügen. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich Arten und Pflanzqualitäten gemäß der folgenden Artenliste zu verwenden. Es sind nur herkunftsgesicherte Gehölze Eine Überschreitung der festgesetzten Hochstmaße durch technische Anlagen ist zulässig. mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigner Gehölze (BMU, Januar 2012) zu 1.2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB) Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird über die Festsetzung der Höhenlage der Für über die Pflanzverpflichtungen hinaus gehende Bepflanzungen werden diese Pflanzen Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) wie folgt bestimmt. Zu messen ist jeweils senkrecht von Gebäudemitte (Fassade) zur Gradiente der angrenzenden, unten genauer bezeichneten Erschließungsstraße 3.1 Bäume 1- Ordnung: WA 1 Auf der Höhe der angrenzenden Planstraße A bis max. 0,60 m über der Gradiente Die folgenden Baumarten sind zur Erfüllung der Pflanzgebote zu verwenden WA 2 Auf der Höhe der angrenzenden Planstraße B bis max. 0,85 m über der Gradiente - Bergahorn (Acer pseudoplatanus WA3 auf der Höhe der Gradiente der Planstraße E bzw. max. 0,35 m über der - Buche (Fagus sylvatica) Gradiente der Planstraße E - Spitzahorn (Acer platanoides WA 4 maximal 0,2 m über bis max. 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße C Stieleiche (Quercus robur) WA 5 maximal 0,2 m über bis maximal 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße C Traubeneiche (Quercus petraea) WA 6 maximal 0,2 m über bis max. 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße C Winterlinde WA 7 maximal 0,2 m über bis maximal 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße B Walnuss (Juglans regia) WA 8 maximal 0,2 m über bis maximal 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße D 3.2 Bäume 2. Ordnung WA 9 Auf der Höhe der angrenzenden Planstraße C bis max. 0,60 m über der Gradiente - Feldahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus) 1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Vogelkirsche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Wildapfel (Malus sylvestris) Wildbirne (Pryrus pyraster) Es ist die offene Bauweise festgesetzt. In den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA 7 Mehlbeere

sowie regionaltypische Apfel- und Birnensorten.

StU mind. 8/10

(Carpinus betulus)

(Cornus mas)

(Corylus avellana)

(Cornus sanguinea)

(Lonicera xylosteum)

(Viburnum lantana)

(Crataegus monogyna)

(Amelanchier spec.)

(Lonicera xylosteum

(Sambucus nigra)

(Viburnum lantana)

(Prunus spinosa)

(Carpinus betulus)

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält

die DIN 18 915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" bezüglich des

Die DIN 18 300 "Erdarbeiten" sowie die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN

1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Erganzende Regelungen

Die Anforderungen der DIN 4020 "Geotechnische Untersuchungen für bautechnische

Verbau" sind zu beachten. Ebenso wird auf die Vorschriften der Landesbauordnung

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und

Auf die Verwendung von Baustoffen ohne wassergefährdende Bestandteile ist zu achten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel (Blindgänger) aus dem zweiten Weltkrieg gefunden werden. Erdarbeiten sind daher mit der entsprechenden

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der

Das Plangebiet liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerkfeldes Kell". Es ist kein Altbergbau dokumentiert, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens gefundene Indizien sollten eine objektbezogene Baugrunduntersuchung durch einen Baugrundberater oder Geoteenbergerzur Erken bahen.

Für Neubauvorhaben sind in der Regel objektbezogenen Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglage ist das Thema Hangstabilität in die

Bei Baum- und Gehölzpflanzungen sind die Ausführungen des Nachbarrechtgesetzes für

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen,

Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die DIN 18 916 -"Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" sowie die DIN

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden (Tötung, Zerstörung von

Fällung von Gehölzen und das Räumen des Baufeldes vorsorglich ausschließlich im

Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich gemeldet werden. Bauherren und

eingesetzte Firmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen

Bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten sind zutage kommende Funde

(z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw. oder Ruinen, alte

Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie dem Landesmuseum

Wenn bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historisch wertvolle

Gegenstände gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sind, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) als Fachbehörde für archäologische Bodendenkmalpflege

zu informieren. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand

gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer, alle dabei beschäftigen Personen, der

Sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze. Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist ebenfalls die

Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg rechtzeitig zu

Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden

Der Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet

VDE-Bestimmungen und das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle"

der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bzw. das

Merkblatt DWA-M 162 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft

Leitungsgefährdende Maßnahmen in der öffentlichen Verkehrsfläche sind mit den

Für die Gestaltung der Wege und Plätze sind die 'Richtlinien für die Anlage von

Um den in der RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) bezüglich der

Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,50 m) zu erreichen ist es ggf. erforderlich, Leuchten auf Privateigentum zu errichten. Dies gehört nach § 126 BauGB zu den Duklungspflichten der Grundstückseigentümer. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet

werden müssen, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung

Gemäß den Anforderungen der Dt. Telekom AG sollten in allen Straßen bzw. Gehwegen

geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m

für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Ergänzt wird dies durch den Hinweis der Westnetz GmbH - Innogy Netze Deutschland zur Anlage eines

öffentlichen Versorgungsstreifens auf einer Straßenseite. Vorhandene Anlagen sind bei

der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern: sie dürfen nicht überbaut und

In der Straße "Im Lehmkäulchen" verläuft eine Gasdruckleitung der SWT Stadtwerke Trier

Die Planung des Netzes zur Wasserversorgung hat nach den Arbeitsblättern des DVGW

zu erfolgen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW

Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG

Die Brauchwassernutzung im Rahmen der Anschlussgenehmigung durch die

Bezüglich der Anschlussmöglichkeiten des Kellergeschosses an die

Drainagewasser ist kein beseitigungspflichtiges Abwasser und darf dem Abwassernetz

nicht zugeführt werden. Daher bestehen für die Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell

Über die erfolgten Festsetzungen für das Allgemeine Wohngebiet WA 9 hinaus wird auf

die Bestimmungen und Hinweise der DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- hingewiesen.

In Rheinland-Pfalz gibt es nach Erkenntnisstand zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung

keine Radonvorsorgegebiete gemäß § 121 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG). Ob

möglicherweise in kleineren Verwaltungseinheiten Vorsorgegebiete ausgewiesen werden

sollten, soll mit zukünftigen, weitergehenden Messungen geprüft werden. Weitere

Informationen zu Radon finden sich Radonmaßnahmenplan des Bundesumweltministeriums (BMU) sowie in den aktualisierten Radoninformationen auf der

Die Bewohner der Baugrundstücke an der Wendeanlage in Planstraße E müssen ihre

Bei der südlichen Wendeanlage müssen die Anwohner der dahinterliegenden Häuser ihre

Dies gilt bei der Errichtung von Doppelhäusern ie Haushalfte, bei Einzel- und Reihenhausern ie

7 Ab zwei Zimmern 3 Stell plätze, bei zwei Wohnungen ab zwei Zimmern zusammen 5 Stell plätze

8 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 über

Schmutzwasserleitung sind die Projekthöhen der Kanalplanung maßgeblich.

(Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu ermitteln.

Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell abgefragt.

Internetseite des Landesamtes für Umwelt.

2 Wege, Stellplätze, Sitzplätze o.ä.

5 Stellplatze, Zuwegungen, Zufahrten

Mullsammelgefäße ggf. weiter vor zur Planstraße B verbringen.

Abfälle am Tag der Abholung im Bereich der Wendeanlage bereitstellen.

3 Für weitere Pflanzungen werden die Pflanzen der Artenliste empfohlen.

die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

6 Z.B. Integration in Gebäude oder blickdichte Abpflanzung.

4 Die Leitungsrechte sind durch entsprechende Grundbucheinträge dinglich zu sichem

<u>Abfallbehälter</u>

vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden (Kabel Deutschland Vertrieb und

Errichtung von Leuchten geforderten seitlichen Sicherheitsabstand für de

ist den Versorgungsträgern so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor

oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend

vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

und Abfall e.V., Ausgabe 2013 sind zu berücksichtigen.

ntümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in

ortpflan-zungs- und Ruhestätten) soll -in Anlehnung an § 39 Abs. BNatSchG- eine

Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 "Grenzabstande für Pflanzen" zu beachten.

18915 - "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten".

derabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM GmbH) zur

Zwecke" und der DIN 4124 "Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiter

Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Vorgaben zur Bauausführung hingewiesen.

2-3 x verpflanzt, mind, 200-250

4 Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen

2-3 x verpflanzt, > 60/100

(Prunus spinosa)

(z.B. Rosa canina, Rosa rubiginosa)

Pflanzqualität für die Obstbäume:

Pflanzqualität:

3.3 Sträucher

Hainbuche

Gemeine Hasel

Blüten-Hartriegel

Schwarzer Holunder

Wolliger Schneeball

- Eingriffeliger Weißdorn

3.4 Sträucher (Flachwurzler)

Wolliger Schneeball

Empfohlene Pflanzqualität:

3.5 Schnitthecken

Hainbuche

Rotbuche

Empfohlene Pflanzqualität:

Heckenpflanze 2 x verpflanzt, 100-125

Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

von Bodenmaterial" sind zu berücksichtigen

zu DIN EN 1997-1 und-2") zu beachten.

Wiedereinbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.

Entsorgung anzudienen.

Pflanzungen, Baumschutz

Fällung, Baufeldräumung

Baubeginn, anzuzeigen.

der Straße zu erreichen.

Service GmbH + Co. KG)

Versorgungs-GmbH.

Wasserversorgung

Brauchwassernutzung

Versorgungsträgern abzustimmen.

Stadtstraßen' (RASt 06) anzuwenden.

= 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in

2.1.2 Dachgestaltung

sind jedoch nicht zulässig.

Für die Hauptbaukörper sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von

20 bis 40 Grad zulässig. Bei höhenversetzten Pultdachern darf das Höhenversatzmaß

Ausnahmen: Bei Dachbegrünungen kann das Maß unterschritten werden. Flachdächer

Für die Dacheindeckung sind Schiefer, Kunstschiefer, unglasierte Dachpfannen (RAL 7010

bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036, 7037), und Naturziegel zulässig. Die Farben sind im

Bereich von Grau- bis Anthrazittonen in der Farbenvielfalt von Schiefer definiert, rote

iegelfarbtöne sind ebenfalls zulässig. Ebenfalls zulässig sind vorbewittert Titanzinkdächer. An untergeordneten Dachteilen (z.B. Gauben) sind auch andere Metalle

Gauben sind in einem Abstand von mindestens 1,50 m von der frei stehenden Giebelseite entfernt zu errichten. Zwerchgiebel und Zwerchhäuser dürfen ein Drittel der zugehörigen

Fassadenbreite nicht überschreiten und müssen 2,0 m von der frei stehenden Giebelseite

(BGBl. I S. 1237)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015,

zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungs-plan während der Dienststunden bei der Ver-

bandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell von je-dermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungs-

plan am .....in Kraft getreten.

Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Schillingen, den

Herbst/Winter erfolgen (01.10. - 28.02.).

Blüten-Hartriegel

Heckenkirsche

- Schlehe

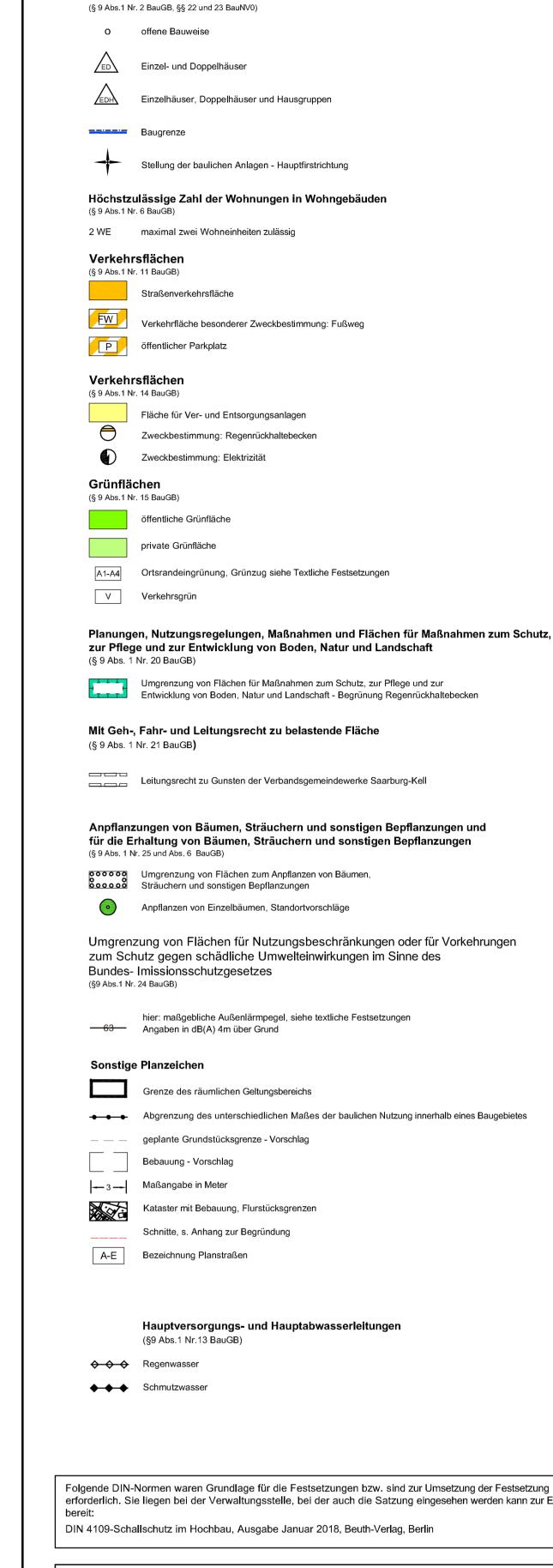
- Roter Hartriegel

- Heckenkirsche

div. Wildrosen

Schlehe

Felsenbirne



Planzeichenerklärung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA 1-9 Allgemeines Wohngebiet-Differenzierung siehe textliche Festsetzungen

TH ≤6,50m maximale Traufhöhe über Erdgeschossfußbodenhöhe siehe textl. Festsetzungen

FH ≤10,00m maximale Firsthöhe über Erdgeschossfußbodenhöhe siehe textl. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

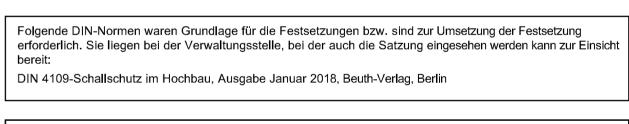
Maß der baulichen Nutzung

max. zwei Vollgeschosse

Bauweise überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNV0)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl





## Bebauungsplan Ortsgemeinde Schillingen "Auf dem Wadel - II"

## Auftraggeber: Ortsgemeinde Schillingen

Bestandteile der Satzung

ian. Satzung		
laßstab:	1:1000	
	Datum	Zeichen
arbeitet	Sept. 2022	CS
zeichnet	Sept. 2022	SC

